



Medienmitteilung:

Zwei Gemeindeinitiativen zur Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden

Um die finanzielle Autonomie der Gemeinden zu stärken, haben die Gemeinderäte von 11 Baselbieter Gemeinden sich dazu entschieden, zwei Gemeindeinitiativen zu lancieren.

Die erste Initiative befasst sich mit Beschlüssen des Kantons, die in die Aufgabenhoheit der Gemeinden einwirken und Mehrkosten für die Gemeinden zur Folge haben. Diese nicht formulierte Initiative will erreichen, dass solche Eingriffe in die Gemeindeautonomie künftig unterbunden werden. Sie verpflichtet den Kanton dazu, die Kostenfolgen der Entscheidungen selber zu tragen, wenn die Beschlüsse in die Aufgaben und Entscheidungskompetenz der Gemeinden einwirken. Damit soll dem Prinzip: «Wer befiehlt, zahlt!» Nachachtung verschafft werden.

Aufgrund zahlreicher Kostensteigerungen in von Gemeinden kaum beeinflussbaren Bereichen, fordert die zweite und formulierte «Bankengewinn-Initiative», eine gerechtere Verteilung von Kantonseinnahmen. 1/3 der Ausschüttungen der BLKB sollen vom Kanton zukünftig an die Gemeinden fließen. Der Aufteilungsschlüssel orientiert sich an der Einwohnendenzahl der Gemeinden.

«Entgegen der Aussagen des Kantons steht eine grosse Mehrheit der Baselbieter Gemeinden vor grossen finanziellen Herausforderungen», äussert Stadtpräsident Daniel Spinnler (Liestal) im Namen einer Arbeitsgruppe aus 11 Baselbieter Gemeinden seine grossen Bedenken. Eine wesentliche Ursache sind die übergeordneten Bestimmungen, welche die Gemeinden in ihren Aufgaben einschränken und wie beispielsweise in der Bildung stark bevormunden. «Damit sind 80% der Kosten durch Bundes- und insbesondere kantonale Regelungen faktisch vorgegeben», sagt Spinnler. Diese starren Regeln sind auch dafür verantwortlich, dass die Kosten in einzelnen Bereichen, wie Bildung, Alter oder Asyl stark ansteigen, ohne dass die Gemeinden Einflussmöglichkeiten haben. «Die Gemeinden werden damit immer mehr zu Kantons-Vollzugs-Stellen degradiert.», meint Gemeindepräsident Peter Buser (Sissach).

«Noch grössere Unsicherheit besteht bei den Gemeinden wegen der «Legiferierungslust» des Landrats und der Regierung», sagt Buser weiter. Aufgrund des rechtlichen Grundsatzes: «höherrangiges Recht bricht niederrangiges Recht» könne der Landrat oder der Regierungsrat die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Gemeindeaufgaben mit selber erlassenen Regelungen übersteuern, erläutert Gemeindepräsident Daniel Meier (Buckten). In der Vergangenheit wurden zudem immer wieder Regelungen beschlossen, welche die Gemeindeautonomie schwächen. Ein unrühmliches Beispiel war der Landratsbeschluss, der die Gemeinden zwang, flächendeckend eine Klassenlehrpersonenstunde einzuführen. Alleine dieser Entscheid hatte Mehrkosten für die Gemeinden in der Höhe von 5.5 Mio. Franken zur Folge (für den Kanton 0 Franken). Diese Entscheidungen widersprechen aus Sicht der Initiativgemeinden ganz klar dem Grundsatz von §47a der Kantonsverfassung. «Der Landrat kann so politische Anliegen über die Köpfe der Gemeinden hinweg auf höherer Ebene verankern, ohne dass der Kanton finanziell dafür geradestehen müsste», sagt Meier weiter. «Das widerspricht klar dem Grundsatz, «Wer befiehlt, zahlt!», meint Gemeindepräsident Markus Miescher (Arisdorf).

«Um diesen Missstand zu beheben, haben wir die «Wer befiehlt, zahlt!-Initiative» lanciert», so Gemeindepräsident Peter Buser (Sissach). Die nicht formulierte Gemeindeinitiative sieht vor, dass der Kanton einerseits die Auswirkungen solcher Entscheidungen auf Gemeindeebene ausweist und andererseits dafür finanziell gerade zu stehen hat. Der Kanton kann weiterhin Rahmenbedingungen vorgeben, soll aber zukünftig keinesfalls die Gemeindeautonomie übersteuern können, ohne die Kostenfolge zu tragen. Dank der Initiative soll dem Subsidiaritätsprinzip und dem Föderalismus wieder besser Rechnung getragen werden. «Denn die Gemeinden sind näher an der Bevölkerung und können auf die individuellen Bedürfnisse besser reagieren» ist Gemeindepräsident Rainer Feldmeier (Häfelfingen) überzeugt.

Die **zweite Initiative** soll eine Entlastung der Kantonsaufgaben bewirken. «Der Kanton erhält zahlreiche Erträge, die eigentlich auch den Gemeinden zustehen würden, so z.B. die Ausschüttung der Kantonalbankgewinne, die einzig an den Kanton fliesst», meint Stadtpräsident Pascal Bolliger (Laufen). «Unsere Initiative verlangt, dass wie im Kanton Zürich 1/3 der Einnahmen an die Gemeinden gehen sollen», so Gemeindepräsident Peter Aerni (Lausen) weiter. «Damit können die Gemeinden rasch substantielle Beiträge erhalten und ihre Finanzlage verbessern», sagt Gemeindepräsidentin Sibylle Muntwiler (Ettingen). Die Ausschüttungen für das Geschäftsjahr 2024 beliefen sich auf rund 67.2 Mio. Franken oder rund 74 Franken pro Einwohner/-in. Die Risikoabgeltung an den Kanton für die Staatsgarantie ist vom Initiativbegehren explizit nicht betroffen, erläutert Gemeindepräsident Adrian Ammann (Känerkinden).

Wie Stephan Burgunder, Gemeindepräsident von Pratteln, **den Zeitplan** erläutert, würden die beiden Initiativen nun den Einwohnergemeindeversammlungen bzw. den Einwohnerräten im November oder Dezember zur Beschlussfassung vorgelegt. «Sobald mindestens fünf Gemeinden zugestimmt haben, werden die Initiativen bei der Landeskanzlei eingereicht.», erklärt Burgunder.

Die formulierte Bankengewinninitiative sieht eine Gesetzesänderung vor, die umgehend nach Annahme durch die Bevölkerung in Kraft gesetzt wird.

Bei Annahme der nicht formulierten «Wer befiehlt, zahlt!-Initiative» ist der Landrat gefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um den «Wer befiehlt, zahlt!-Grundsatz gesetzlich eindeutig zu verankern.

Die Initiativgemeinden umfassen über 63'000 Einwohnende und decken alle Kantonsteile ab. Es sind dies die Gemeinden: Arisdorf, Buckten, Duggingen, Ettingen, Häfelfingen, Känerkinden, Laufen, Lausen, Liestal, Pratteln und Sissach.

Kontakt für weitere Auskünfte:

Daniel Spinnler
Stadtpräsident Liestal
Tel: 076 422 17 50
Email: daniel.spinnler@liestal.ch

Beilagen:

- Fact Sheet «Wer befiehlt, zahlt!-Initiative
- Fact Sheet Bankgewinninitiative
- Tabelle Bankgewinninitiative: Ausschüttungen an die Gemeinden (2025)



Factsheet: «Wer befiehlt, zahlt!-Initiative»

Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!-Initiative»)

Ausgangslage

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, sollte eigentlich auch die Kostenfolgen tragen. Bereits heute ist dieser Grundsatz indirekt in §47a der Verfassung festgehalten. Allerdings kann eine Abweichung von diesem hehren Grundsatz heute nicht eingeklagt werden. Deshalb soll künftig eine Gesetzesanpassung wenigstens präziser festhalten, wie mit Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund von Kantonsentscheiden umgegangen werden soll.

Elf Gemeinderäte haben sich entschlossen, die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative der Gemeindeversammlung vorzulegen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es sieben bis acht sein.

Begründung der Initiative

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abweichungen vom «Wer befiehlt, zahlt!»-Grundsatz zu Ungunsten der Gemeinden. Ein bekanntes Beispiel ist die Abstimmung im Landrat über die Klassenlehrfunktion. Die Abänderung des Ergebnisses des VAGS-Projekts durch den Landrat hat dazu geführt, dass die Gemeinden die Stellenpläne in den Schulen erhöhen mussten, was zu Mehrkosten von insgesamt rund CHF 5'500'000 geführt hat. Dies kann dem Kanton aber egal sein, da er nicht dafür aufkommen muss. Fremdes Geld gibt man leichter aus als das eigene.

Ähnliche, für die Gemeinden negative Entscheide betreffen die spezielle Förderung in den Schulen zu Lasten der Gemeinden, das Führen der Musikschulen (obwohl mehrheitlich Sekundarschülerinnen und -schüler diese besuchen) und viele mehr.

Solche Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund eines Kantonsentscheids gab es in den letzten Jahren immer wieder. Dies erhöht den Druck auf die ohnehin angespannte Finanzlage der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind jedoch das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll in Ergänzung zum Verfassungsartikel §47a der «Wer befiehlt, zahlt!»-Grundsatz auf Gesetzesebene genauer verankert werden.

Insbesondere soll der Regierungsrat künftig in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Gemeindeebene aufzeigen und erläutern sowie die konkreten Kostenfolgen für die Gemeinden dem Landrat zur Kenntnis bringen (Transparenz). Die Initiative geht aber noch weiter: Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, soll der Kanton die Mehrkosten tragen, die durch den Kantonsentscheid für die Gemeinden entstehen.

Die Initiativgemeinden umfassen über 63'000 Einwohnende und decken alle Kantonsteile ab. Es sind dies die Gemeinden: Arisdorf, Buckten, Duggingen, Ettingen, Häfelfingen, Känerkinden, Laufen, Lausen, Liestal, Pratteln und Sissach.

Inhalt der Initiative

Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!»-Initiative) gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, soll auch die Kostenfolgen tragen.

Bereits heute ist dieser Grundsatz in §47a der Verfassung festgehalten. In der Praxis kommt es aber immer wieder zu Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll der «Wer befiehlt, zahlt!»-Grundsatz auf Gesetzesebene genauer verankert werden. Insbesondere soll Folgendes festgelegt werden:

1. Der Regierungsrat erläutert in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Subsidiarität und begründet die Vor- und Nachteile der Änderung für die Gemeindeebene.
2. In den Vorlagen an den Landrat werden nicht nur die finanziellen Folgen für den Kanton, sondern auch die finanziellen Folgen für die Gemeinden aufgezeigt.
3. Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, werden die Mehrkosten, die durch einen Kantonsentscheid auf Gemeindeebene entstehen, in der Summe durch den Kanton getragen. Der Regierungsrat zeigt in der Vorlage an den Landrat die Form der Rückerstattung an die Gemeinden auf.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

- | | | |
|----|--------------|-----------------|
| 1. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 2. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 3. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 4. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 5. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 6. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 7. | Gemeinde ... | Beschlussdatum: |



Factsheet: «Bankgewinn-Initiative»

Formulierte Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne «Bankgewinn-Initiative»

Ausgangslage

Die Regelung hinsichtlich Besteuerung der Kantonalbanken ist schweizweit sehr unterschiedlich (keine Steuerbefreiung, kantonale Steuerbefreiung und kommunale Steuerpflicht, Steuerbefreiung mit Gewinnverteilung an Kanton und Gemeinden etc.). Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine banken- und kantonsfreundliche Lösung: Die BLKB ist im Gegensatz zu anderen Unternehmen im Finanzsektor von den Steuern befreit, benötigt allerdings Platz und Infrastruktur in den Gemeinden. Der Kanton erhält eine Abgeltung der Staatsgarantie von 3% des Reingewinns bzw. mindestens CHF 3.5 Mio. (§1 Verordnung zum Kantonalbankgesetz [SGS 371.11]). Zudem erhält er eine jährliche Gewinnausschüttung auf dem eingebrachten Dotationskapital (CHF 160 Mio.). Die Gemeinden erhalten nichts.

Der Reingewinn der BLKB für das Jahr 2024 belief sich auf CHF 185.8 Mio. Für das Geschäftsjahr erfolgte eine Ausschüttung (inkl. Abgeltung der Staatsgarantie) von CHF 72.8 Mio. Wie dem Geschäftsbericht der BLKB entnommen werden kann, wurde die Staatsgarantie mit CHF 5.5 Mio. entschädigt. CHF 67.2 Mio. wurden an den Kanton Baselland ausgeschüttet. Weitere CHF 67.2 Mio. wurden den gesetzlichen Reserven zugewiesen.

in CHF 1'000	2024	2023	Veränderung	in %
Gewinnverwendung				
Jahresgewinn	185799	155855	29943	19,21
Gewinnvortrag	21926	21547	380	1,76
Bilanzgewinn	207725	177402	30323	17,09
Ausschüttungen auf dem Zertifikatskapital	-23940	-22800	-1140	5,00
Abgeltung Staatsgarantie	-5574	-4676	-898	19,21
Ablieferung an den Kanton Basel-Landschaft	-67200	-64000	-3200	5,00
Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	-67200	-64000	-3200	5,00
Gewinnvortrag	43811	21926	21885	99,81

Quelle: BLKB-Geschäftsbericht 2024, S. 119

Die Abgeltung für die Staatsgarantie an den Kanton ist unbestritten. Allerdings gehen die Gemeinden leer aus, während von anderen Unternehmen Steuererträge an die Gemeinden fließen. In anderen Kantonen – beispielsweise Zürich – werden die Gemeinden an den Gewinnen der Kantonalbank beteiligt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch im Kanton Basel-Landschaft der Fall ist.

Elf Gemeinderäte haben sich entschlossen, ihren Gemeindeversammlungen die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative vorzulegen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es sieben bis acht sein.

Begründung der Initiative

Die Steuerbefreiung der BLKB bei gleichzeitiger Gewinnausschüttung lediglich an den Kanton erscheint heute nicht mehr zeitgemäss. Die Gemeinden profitieren zwar von den Aktivitäten und Initiativen der BLKB und ihren Institutionen. Dies gilt aber auch für den Kanton. Die indirekte Wertschöpfung aus Arbeitsplätzen erfolgt auch bei anderen Unternehmen mit Mitarbeitenden. Diese Unternehmen unterliegen aber im Unterschied zur Basellandschaftlichen Kantonalbank der Steuerpflicht für Kanton und Gemeinden.

Immer mehr Gemeinden sehen sich ausserstande, die ihnen zugewiesenen und teilweise vom Kanton und Bund regulierten Aufgaben zu finanzieren. Die Kosten in Bildung und Alter nehmen stark zu und werden weiterhin stark zunehmen. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist kaum noch durch die Steuererträge der natürlichen Personen zu stemmen. Ein frappanter Unterschied zwischen finanziell erfolgreichen und weniger erfolgreichen Gemeinden zeigt sich gerade bei den Steuereinnahmen aus juristischen Personen.

Die Gemeinden sind allerdings der Meinung, dass eine Besteuerung der Kantonalbank nicht zielführend ist. Sie wollen den Erfolg «unserer Baselbieter Bank» nicht mit neuen Bürden riskieren. Da allerdings keine Steuererträge für die Leistungen der Gemeinden fliessen, sehen die Gemeinden eine Gewinnbeteiligung über den Anteil des Kantons als angebracht an. Diese Anpassung muss über eine Gesetzesanpassung des Kantonalbankgesetzes (SGS 371) in Form einer formulierten Initiative erfolgen.

Bei der Erarbeitung der Initiative wurden zahlreiche Verteilmechanismen geprüft (Anzahl Geschäftsstellen, Betriebsstätten, Anzahl Mitarbeitende pro Gemeinde etc.). Am einfachsten und zielführendsten erscheint die Aufteilung nach Einwohnerinnen und Einwohnern pro Gemeinden. Dieser Mechanismus wird auch bei zahlreichen anderen Instrumenten im Rahmen des Finanzausgleichs angewendet. Basierend auf vorstehenden Zahlen würde bei Annahmen der Initiative ein Drittel der CHF 67.2 Mio. an die Gemeinden fliessen. Das entspricht CHF 22.4 Mio. bzw. rund 74 Franken pro Einwohner/in.

Die Finanzen des Kantons zeigen sich solide genug, um einen solchen Beitrag an die Gemeinden zu meistern. In extremis könnte der Kanton die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve vorübergehend reduzieren, um in einer Übergangsfrist weiterhin auf seinen Gewinnanteil zu kommen. Das Kantonalbankgesetz lässt dies in §16 Absatz 3 zu.

Damit orientiert sich die Initiative an der Gewinnverteilung und entsprechenden Rechtsgrundlage des Kantons Zürich, der ebenfalls eine Verteilung eines Gewinnanteils vorsieht. Im vergangenen Jahr wurden die Zürcher Gemeinden mit 105 Franken pro Einwohner/in entschädigt.

Die Initiativgemeinden umfassen über 63'000 Einwohnende und decken alle Kantonsteile ab. Es sind dies die Gemeinden: Arisdorf, Buckten, Duggingen, Ettingen, Häfelfingen, Känerkinden, Laufen, Lausen, Liestal, Pratteln und Sissach.

Inhalt der Initiative

Formulierte Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne «Bankgewinn-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Die Einwohnergemeinden xy (im Folgenden: Initiativgemeinden) stellen das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (GS 35.0241; SGS 371) wird wie folgt geändert:

§ 16 Reingewinn

...

⁴ Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zu zwei Dritteln dem Kanton und zu einem Drittel den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

1. Gemeinde: ...	Beschlussdatum:
2. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
3. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
4. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
5. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
6. Gemeinde ...	Beschlussdatum:
7. Gemeinde ...	Beschlussdatum:

Auswirkung der Bankgewinninitiative anhand

Ausschüttungen an Kanton BL

Kanton	Bevölkerung	Ausschüttung BLKB Geschäftsjahr 2024	
	3. Q. 2024	2/3 + 1/3	= 1/3-Anteil (neu)
Kanton	302'984	67'200'000	22'400'000
Aesch	11'052		817'089
Allschwil	22'242		1'644'380
Arlenheim	9'334		690'075
Biel-Benken	3'525		260'608
Binningen	16'067		1'187'854
Birsfelden	10'576		781'897
Bottmingen	7'034		520'033
Ettingen	5'626		415'937
Münchenstein	12'502		924'289
Muttenz	18'284		1'351'760
Oberwil	11'543		853'389
Pfeffingen	2'416		178'618
Reinach	20'662		1'527'568
Schönenbuch	1'494		110'453
Therwil	10'159		751'068
Blauen	696		51'456
Brislach	1'796		132'781
Burg i.L.	289		21'366
Dittingen	749		55'375
Duggingen	1'621		119'843
Grellingen	1'983		146'606
Laufen	6'080		449'502
Liesberg	1'116		82'507
Nenzlingen	464		34'304
Roggendorf	251		18'557
Röschenz	1'930		142'687
Wahlen	1'620		119'769
Zwingen	2'896		214'105
Arisdorf	1'781		131'672
Augst	1'098		81'177
Bubendorf	4'524		334'465
Frenkendorf	6'699		495'266
Föllinsdorf	4'781		353'466
Giebenach	1'145		84'651
Hersberg	395		29'203
Lausen	5'940		439'152
Liestal	16'099		1'190'220
Lupsingen	1'554		114'889
Pratteln	16'761		1'239'162
Ramlinsburg	740		54'709
Seltisberg	1'336		98'772
Ziefen	1'691		125'018
Anwil	551		40'736
Böckten	874		64'616
Buckten	731		54'044
Buus	1'137		84'060
Diepflingen	840		62'102
Gelterkinden	6'461		477'670
Häfelingen	251		18'557
Hemmiken	267		19'740
Ittingen	2'479		183'276
Känerkinden	531		39'258
Kilchberg	177		13'086
Läufelfingen	1'419		104'909
Maisprach	972		71'861
Nussdorf	287		21'218
Oltigen	536		39'627
Ormalingen	2'410		178'174
Rickenbach	572		42'289
Rothenfluh	797		58'923
Rümlingen	438		32'382
Rünenberg	797		58'923
Sissach	6'899		510'052
Tecknau	834		61'659
Tenniken	944		69'791
Thürnen	1'470		108'679
Wenslingen	729		53'896
Wintersingen	608		44'950
Wittinsburg	465		34'378
Zeglingen	523		38'666
Zunzgen	2'816		208'191
Arboldswil	607		44'876
Bennwil	690		51'013
Bretzwil	746		55'153
Diessen	1'669		123'391
Eptingen	580		41'402
Hölstein	2'673		197'618
Lampenberg	584		43'176
Landenbruck	1'000		73'931
Lauwil	325		24'028
Liedertswil	153		11'311
Niederdorf	1'805		133'446
Oberdorf	2'603		192'443
Reigoldswil	1'595		117'920
Titterten	446		32'973
Waldenburg	1'162		85'908